

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1905)
Heft: 54

Artikel: Satzungen der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz (Entwurf)
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-626237>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AVERTISSEMENT

Le nom de notre estimé collègue Hans-B. Wieland à Munich vient d'être exploité par un filou. Un inconnu colportait des aquarelles sans valeur artistique (de mauvaises copies d'après des lithographies de Franz Hoch), en assurant aux acheteurs que ces aquarelles étaient des originaux de Wieland.

La police est à la recherche de cet inconnu dont la présence a été signalée à Notre-Dame des Ermites, Lucerne, Zurich et Saint-Gall.

Je suis actuellement exploité, moi aussi, de manière semblable. Un certain Jos. Portmann, de Escholzmatt, pierriste, né en 1867, s'est présenté depuis un an et demi à Lucerne, Zurich et dans le canton de Bâle-Campagne, toujours sous le nom de « Emmenegger, artiste-peintre ». Prétendant être momentanément sans argent, il est parvenu ainsi à extorquer des sommes plus ou moins fortes. Bien qu'il ait été déjà condamné quatre fois, il est probable qu'il continuera ce métier. *Comme je suis absolument sûr, qu'il n'existe en dehors de moi aucun peintre de mon nom, je prie instamment mes collègues de faire arrêter tout individu qui essaierait d'obtenir de l'argent de n'importe quelle façon en prétendant être le peintre Hans Emmenegger.* Il n'est pas impossible que ce Portmann soit la même personne que l'inconnu, colporteur d'aquarelles.

Je propose de discuter ces faits à l'assemblée générale, car aucun de nos confrères n'est sûr de ne pas être exploité d'une manière analogue un jour ou l'autre.

Hans EMMENEGGER.

CORRESPONDANCE DES SECTIONS

Munich, le 9 juin 1905.

Monsieur le Vice-Président,

Comme je vous l'ai déjà communiqué, notre section ne présentera aucun candidat à la Société des peintres et sculpteurs suisses.

A ce propos je dois, au nom de notre section, vous exprimer le vœu que, dans l'admission de nouveaux membres à l'Assemblée générale, les conditions réglementaires soient plus strictement observées que cela n'a été le cas jusqu'ici ; c'est-à-dire que seuls les artistes soient admis, qui ont déjà été représentés par des œuvres soit à un *Salon suisse*, soit à une grande exposition artistique à *Paris* ou à *Munich*. Nous demandons donc que le cas de chaque candidat soit examiné soigneusement.

Recevez, Monsieur le Président, l'assurance de ma considération distinguée.

Pour la section de Munich,

Le secrétaire :
Ernst KREIDOLF.



INHALTSVERZEICHNIS :

1. Avis des Centraalkomitees.
2. Satzungen der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz.
3. Schweizerischer Kunstverein.
4. Warnung.
5. Korrespondenz der Sektionen.

AVIS

Vorliegender Nummer unseres Blattes wird in nächster Zeit eine weitere Nummer folgen, welche den Bericht über die am 24. und 25. Juni stattgehabten Versammlungen enthalten wird.

Unterdessen zeigen wir den werten Kollegen an, dass Herr Max Girardet, der in der Generalversammlung mit Aklamation als Centralpräsident vorgeschlagen wurde, eine allfällige Wahl annehmen wird.

Die Stimmzettel werden unverzüglich zur Versendung kommen. Es ist wohl unnutz darauf hinzuweisen, dass eine rasche Erledigung der Angelegenheit absolut wünschbar ist, wenn nicht eine Verzögerung in der Versendung der nächsten Nummer eintreten soll.

DAS CENTRAALKOMITEE.

Satzungen

der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz.

(Entwurf.)

I. Zweck.

§ 1. Der Zweck der S. V. f. H. ist, die Schweiz in ihrer natürlichen und geschichtlich gewordenen Eigenart zu schützen. Das Arbeitsfeld der Vereinigung teilt sich in folgende Gruppen :

- a) Denkmalpflege, unter Berücksichtigung der mit der Schweizerischen Gesellschaft zur Erhaltung historischer Kunstdenkmäler vereinbarten Grenzen.
- b) Pflege der überlieferten ländlichen und bürgerlichen Bauweise ; Erhaltung des vorhandenen Bestandes.

- c) Schutz der landschaftlichen Naturschönheiten, einschliesslich der Ruinen, insbesondere Wahrung vor Entstellung durch Reklame und Verhinderung vor gewinnsüchtiger Ausbeutung.
- d) Rettung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt vor Ausrottung, sowie Schutz der geologischen Eigentümlichkeiten.
- e) Belebung der Volkskunst auf dem Gebiete der beweglichen Gegenstände.
- f) Erhaltung der nationalen Gebräuche und Trachten.

II. Mitgliedschaft.

§ 2. Mitglieder können sein:

- a) Personen beider Geschlechter.
- b) Vereine, Gesellschaften und öffentlich rechtliche Körperschaften.
- c) Ehrenmitglieder.

§ 3. Jedes Mitglied hat wenigstens einen Jahresbeitrag von Fr. 3. — zu Beginn des Jahres zu bezahlen.

Die Beiträge der Vereine (§ 2 b) sind jeweils besonderen Abmachungen mit dem Vorstande unterworfen.

§ 4. Jedes Einzelmitglied ist berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen; Vereine (§ 2 b) haben das Recht, einen Vertreter zu entsenden.

§ 5. Jedes Einzelmitglied erhält ein Exemplar der Vereinszeitschrift unentgeltlich. Die Abgabe an Vereine (§ 2 b) geschieht nach den mit dem Vorstande getroffenen Abkommen (§ 3).

§ 6. Zum Schutze lokal begrenzter Gebiete sollen sich Einzelmitglieder der S. V. f. H. zu Lokalsektionen zusammenschliessen, denen ein selbstgewählter Vorstand vorsteht. Die Namenliste derselben ist dem Vorstande der S. V. f. H. einzureichen.

III. Organisation.

§ 7. Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Generalversammlung (§§ 8—9),
- b) der Vorstand (§ 10),
- c) die Ausschüsse (§ 11),
- d) die Rechnungsrevisoren (§ 13).

§ 8. Die ordentliche Generalversammlung findet regelmässig jährlich ein Mal im Monat Mai statt. Sie ist vom Vorstande wenigstens 4 Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Mitteilung in der Vereinszeitschrift einzuberufen.

§ 9. Sie wählt regelmässig den Vorstand, nimmt dessen Jahresbericht, Jahresrechnung und Anträge entgegen und bestimmt den Ort der nächsten ordentlichen Jahreszusammenkunft. Sie behandelt ferner nur die weiteren Geschäfte, die auf der Tagesordnung stehen.

Ihr steht die Ernennung von Ehrenmitgliedern zu.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsteher oder der Statthalter.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 10. Der Vorstand ist das ausführende Organ der Vereinigung und verfügt zur Erfüllung der Vereinszwecke über die Vereinseinnahmen.

Er besteht aus 24 Mitgliedern und ist auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er ernennt aus seiner Mitte den Vorsteher, den Statthalter, den Seckelmeister und den Schreiber.

Er wählt die Ausschüsse, die Redaktoren der Zeitschrift und stellt den Geschäftsführer an.

Er hat der Generalversammlung Jahresbericht und Jahresrechnung zur Genehmigung vorzulegen.

Der *Vorsteher* beruft den Vorstand zu den Sitzungen unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte ein. Er gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Der *Statthalter* vertritt den Vorsteher im Verhinderungsfalle und hat in der Regel die jeweiligen Anträge des Vorstandes als erster zu begründen.

Der *Seckelmeister* verwaltet das Vereinsvermögen, besorgt mit Hilfe der Geschäftsstelle den Einzug der Mitgliederbeiträge und Subventionen und leistet die Zahlungen.

Der *Schreiber* führt das Protokoll der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Ihm untersteht das Vereinsarchiv.

§ 11. Zur Verbreitung der Bestrebungen der S. V. f. H. ernennt der Vorstand für seine Amtsdauer aus den Vereinsmitgliedern Ausschüsse (für die verschiedenen Landesteile), deren Vorsitzende dem Vorstande anzugehören haben.

Diese Ausschüsse bestehen nach Ernennen des Vorstandes aus 3—7 Mitgliedern und bestellen ihr Bureau selbst.

Sie haben sich vor allem in folgender Weise zu betätigen:

- a) Gewinnung neuer Mitglieder.
- b) Pflege der Beziehungen zur Presse.
- c) Veranstaltung von öffentlichen Vorträgen und Ausstellungen.

§ 12. Für besonders wichtige Geschäfte kann der Vorstand weitere Ausschüsse von 3—7 Mitgliedern bestellen.

§ 13. Die Rechnungsrevisoren dürfen weder dem Vorstand, noch Ausschüssen angehören und sind erst nach Ablauf eines weiteren Vereinsjahres wieder wählbar. Sie haben die Rechnungsablage, Kassaführung und Vermögensverwaltung des Vorstandes, sowie der Geschäftsstelle und der Redaktion zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 14. Das Vereinsjahr schliesst mit dem 31. Dezember.

IV. Zeitschrift und Geschäftsstelle.

§ 15. Die Vereinigung gibt zur Verbreitung und Förderung ihrer Bestrebungen eine Zeitschrift heraus, die

nach besonderen Abmachungen mit dem Vorstand auch als Organ von Vereinen mit verwandten Bestrebungen dienen kann.

Der Vorstand wählt zwei Redaktoren zu selbständiger und verantwortlicher Leitung dieser Zeitschrift und stellt eine ausführliche Ordnung über die Einrichtung des Unternehmens auf.

Die Redaktoren haben den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuwohnen, wenn sie nicht Mitglieder des Vorstandes sind.

§ 16. Der Vorsteher stellt einen Geschäftsführer zur Erledigung der laufenden Geschäfte an und kann demselben nach Bedarf weitere Hilfskräfte zuteilen. Die Verhältnisse des Geschäftsführers werden in einer besonderen Ordnung festgelegt.

V. Rechtsstellung der Vereinigung.

§ 17. Die Vereinigung erwirbt durch Eintrag in das schweizerische Handelsregister das Recht einer juristischen Persönlichkeit.

Der Vorsteher und der Schreiber des Vorstandes vertreten zusammen die Vereinigung nach aussen.

Die Vereinigung hat am jeweiligen Sitze des Vorstehers ihr Rechtsdomizil.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

VI. Statutenänderung und Auflösung.

§ 18. Statutenänderungen können nur in der ordentlichen Generalversammlung durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn der bezügliche Antrag auf der Tagesordnung mitgeteilt worden ist.

§ 19. In gleicher Weise kann die Auflösung der Vereinigung beschlossen werden; der Auflösungsbeschluss hat Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens und des Archivs zu enthalten.

Schweizerischer Kunstverein.

Am 13. Mai fand in Zürich eine Sitzung der Delegierten des schweiz. Kunstvereins statt. Alle Sektionen mit Ausnahme von Glarus, Biel und Le Locle waren vertreten. Herr R. Abt aus Luzern wurde für eine dreijährige Amtsdauer einstimmig zum Zentralpräsidenten ernannt, an Stelle von Herrn Architekt Jung, welcher statutengemäss in Austritt kam, nachdem er 6 Jahre lang den Vorsitz geführt. Herr Abt entwickelte sein Programm: Intensive Arbeit zur weitem Entwicklung des Vereins, Versöhnlich-

keit und Idealismus. Annäherung an unsere Gesellschaft, an die eidgen. Kunstkommission, der er auch angehört etc.

Herr Righini referierte über die vorbereitende Sitzung der Liga für Heimatschutz und Herr van Muyden sprach, im Namen der Sektion Lausanne über das Turnschänzli in Solothurn. Die Delegierten beschlossen Unterstützung der Bestrebungen der Liga und votierten eine Eingabe an die Regierung von Solothurn, um, wenn irgendwie möglich, die Zerstörung der bewussten Schanze zu verhindern.

Die Sektionen Bern und Solothurn erhalten dieses Jahr den Bundesbeitrag.

Hans EMMENEGGER.

WARNUNG

Der Name unseres geschätzten Kollegen Hans B. Wieland in München wurde letzthin durch einen Betrüger ausgebeutet. Ein unbekanntes Individuum kolportierte künstlerisch werthlose Aquarelle, schlechte Kopien nach Lithographien von Franz Hoch, indem er Käufern gegenüber versicherte, es seien Originale von Wieland.

Die Polizei ist auf der Suche nach diesem Unbekannten, dessen Anwesenheit aus Einsiedeln, Luzern, Zürich und St. Gallen signalisiert wurde.

Auf ähnliche Weise werde ich ebenfalls fortwährend ausgebeutet. Ein gewisser Jos. Portmann aus Echolzmatt, Uhrensteinschleifer, geb. 1867, ist seit ungefähr $1\frac{1}{2}$ Jahren in Luzern, Zürich und im Kanton Basel-Land aufgetreten, immer unter dem Namen «Kunstmaler Emmenegger». Er gab vor in augenblicklicher Geldverlegenheit zu sein und erschwindelte auf diese Art kleinere und grössere Summen. Obgleich er schon vier mal verurtheilt wurde, ist es doch wahrscheinlich, dass er dieses «Handwerk» weiter betreiben wird. *Da ich ganz sicher bin, dass ein zweiter Maler namens Emmenegger nicht existiert, so möchte ich meine Kollegen dringend bitten, jeden verhaften zu lassen, welcher den Versuch macht, auf irgend eine Art Geld zu bekommen unter der Vorgabe, er sei der Maler Hans Emmenegger.* Es ist nicht ausgeschlossen, dass dieser Portmann identisch sei mit dem Unbekannten, der die oben erwähnten Aquarelle kolportiert.

Ich mache den Vorschlag, diese Vorfälle an der Generalversammlung zu besprechen, da keiner unserer Kollegen sicher ist, nicht heute oder morgen auf ähnliche Weise ausgebeutet zu werden.

Hans EMMENEGGER.